

Geschäftsordnung des Kreiselternrates 22

– Hamburg Altona-West –
vom 14.09.2010, zuletzt geändert am 08.09.2020

Aufgabe des Kreiselternrats 22 ist es, die Elternschaft unseres Schulkreises in allen Belangen des Schulgeschehens zu informieren und die Möglichkeit der Beteiligung der Eltern am Schulgeschehen zu stärken. Dies hat mit der größtmöglichen Offenheit und Transparenz zu erfolgen. Oberstes Ziel ist dabei stets das Wohl der Schülerinnen und Schüler.

§1 Aufgaben und Status

- (1) Die Rechtmäßigkeit des Kreiselternrat 22, im folgenden „KER“ genannt, ergibt sich aus §75 HmbSG.
- (2) Der KER stellt das Verbindungsgremium zwischen den Elternräten der Mitgliedsschulen und der Elternkammer Hamburg miteinander und untereinander dar und berät über Fragen, die für die Schulen in unserem Schulkreis von Bedeutung sind.
- (3) Die von den Gremien in den KER entsendeten Vertreter, im folgenden „Mitglieder“ genannt, arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich in eigener Verantwortung zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.

§2 Allgemeines

- (1) Die Einladung zur konstituierenden KER-Sitzung erfolgt gem. §6 (1) dieser Geschäftsordnung, im folgenden „GO“ genannt, über die Behörden-Post an das Schulbüro der Mitgliedsschulen.
- (2) Der gesamte übrige Schriftverkehr findet auf elektronische Weise per eMail statt. Er kann in Ausnahmefällen (z.B. bei fehlender Internet-Anbindung) auch auf andere, geeignete Weise (z.B. Telefax) erfolgen, die je nach Gegebenheiten mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart wird.

§3 Mitglieder

- (1) Die Legitimation der Mitglieder des KER ergibt sich aus §74 (1) S.3 HmbSG.
- (2) Gewählte EK-Vertreterinnen und EK-Vertreter gem. §81 (1) S.1 und S.3 HmbSG sind ordentliche Mitglieder des KER. Gewählte EK-Ersatzvertreterinnen und -Vertreter erhalten gem. §5 (1) dieser GO den Status des Gastmitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des KER bleiben gemäß §104 (2) S.1 HmbSG über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind.
- (4) Jedes KER-Mitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. An seine Stelle tritt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter seiner Schule. Sind mehrere Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter gemeldet, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (5) Ein gewähltes Mitglied kann nach Absprache mit dem betreffenden Elternrat vom KER abgewählt werden, wenn das Mitglied unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden KER-Sitzungen nicht teilgenommen hat oder in Ausübung des Mandats grob fahrlässig gegen geltende rechtliche Bestimmungen gehandelt hat.
- (6) Die Mitglieder des KER sind im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß §105 HmbSG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfolgt durch die Schulleitung der entsendenden Schule.
- (7) Zur korrekten Mitgliederverwaltung hat das gewählte Mitglied wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person und der vertretenden Schule zu machen. Hierzu ist der Datenerhebungsbogen des KER zu verwenden und von der entsendenden Schule unterzeichnen zu lassen. Gleiches gilt für die ER-Vorsitzende oder den ER-Vorsitzenden bzw. der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner des ER-Vorstandes, sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

- (8) Änderungen der Personenangaben oder zu der entsendenden Schule sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Hierzu ist der Datenerhebungsbogen für Veränderungen, des KER zu verwenden und von der entsendenden Schule unterzeichnen zu lassen.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer bzw. einem stlv. Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Diese Personen können alternativ einen gleichberechtigten Vorstand bilden, der die Aufgaben des Vorstandes unter sich verteilt.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einladung zu den Sitzungen des KER,
 - c) die Leitung der Sitzung,
 - d) Feststellung der Stimmenanzahl,
 - e) die organisatorische Verwaltung und Pflege der Mitgliederstammdaten der KER-Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - f) die Ausführung der Beschlüsse des KER,
 - g) die Führung des Schriftverkehrs,
 - h) die Verwaltung offizieller elektronischer Kommunikationswege
- (3) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben eine andere Person benennen. Die benannte Person hat auf Verlangen des Vorstandes oder der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten KER-Mitgliedern über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Die bzw. der gewählte Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER und vertritt den KER nach außen. Ihr bzw. ihm obliegt es, Auskünfte über die Beschlüsse des KER zu geben. Alternativ kann von einem gleichberechtigten Vorstand vor jeder Sitzung eine Person aus dem Vorstand benannt werden, die an dessen Stelle die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand nimmt zwischen den Sitzungen die Aufgaben des KER wahr.
- (6) Der Vorstand bleibt gem. §3 (3) dieser GO im Amt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Außerdem endet seine Vorstandstätigkeit vorzeitig, wenn es den KER verlässt.
- (8) Ist der Vorstand nicht bzw. nicht mehr gem. §4 (1) dieser GO besetzt, führen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand weiter. Der Vorstand ist unverzüglich durch Nachwahlen zu vervollständigen.

§5 Gäste

- (1) Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter aus der Elternschaft der in dem Bereich des KER liegenden Schulen privater Trägerschaft, staatlichen Förder- und Sonderschulen, von schulsozialen Einrichtungen und dem Kreisschülerrat, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde (Schulaufsicht) werden zu jeder Sitzung als Gäste eingeladen. Gleiches gilt, nach Vorstandsbeschluss, für Vertreterinnen und Vertreter anderer Kreiselternräte in Hamburg. Die genannten Personen erhalten dadurch, mit Ausnahme der Stimmberechtigung, die gleichen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (2) Mitglieder und Ersatzvertreter eines Elternrates der zu dem KER zugehörigen Schulen sowie weitere Vertreter der Behörde sind nach vorheriger formloser Anmeldung (mind. 1 Tag vorher – in Ausnahmefällen auch bis zu Beginn der Sitzung) teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt, mit ausreichender Begründung, für Eltern deren Kinder in dem Bereich des KER liegenden Schulen beschult sind, über ihre Zulassung entscheidet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

§6 Sitzungen

- (1) Der KER tagt im Regelfall einmal im Monat und ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können vom Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort, formlos und ohne Einhaltung einer Einladungsfrist Sondersitzungen einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (3) In begründeten Ausnahme- oder Krisensituationen kann die Sitzung auch auf alternative Weise (z.Bsp. via Telefon- und/oder Videokonferenz) erfolgen.
- (4) Der Vorstand muss den KER gem. §75 (3) S.2 HmbSG einberufen, wenn ein Behördenvertreter oder ein Viertel der Mitglieder dieses verlangen.
- (5) Die Einladung zu einer KER-Sitzung erhalten alle Mitglieder gem. §3 (1) und §5 (1) dieser GO, sowie der Elternrat über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Schulleitung der gastgebenden Schule und geladene Referentinnen und Referenten. Einladungen zu einer Ausschusssitzung oder Arbeitskreis erhalten alle an dem Ausschuss oder Arbeitskreis beteiligten Personen, sowie der KER-Vorstand gem. §7 (2) S.2 dieser GO. Zur Teilnahme an Vorstandssitzungen sind die EK-Vertreterinnen und EK-Vertreter des Kreises auf Wunsch berechtigt.
- (6) Der KER ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird der KER beschlussunfähig, so kann er nach mindestens 7 und spätestens nach 30 Tagen zur selben Tagesordnung erneut einberufen werden. Er ist dann bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Sitzungen des KER sind nicht öffentlich, Ausnahmen hiervon sind vom KER, bei gebotener Eile vom Vorstand, zu beschließen.
- (8) Zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten des KER kann die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter bzw. der Vorstand Gäste und Referenten einladen.
- (9) Alle Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen angehalten.
- (10) Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, hat es selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass seine Ersatzvertreterin oder sein Ersatzvertreter an seiner statt den Sitzungstermin wahrnimmt. Kann weder das Mitglied, noch seine Ersatzvertreterin oder sein Ersatzvertreter an einer Sitzung teilnehmen, ist die Nichtteilnahme dem Vorstand formlos anzuzeigen.
- (11) Alle gem. §6 (5) dieser GO geladenen Personen haben zur Sache Rederecht. Wer in den Sitzungen des KER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann ggf. von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter begrenzt werden.
- (12) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht unmittelbar in Form einer persönlichen Stellungnahme zu erwidern.

§7 Arbeitsausschüsse & -kreise

- (1) Der KER kann Arbeitsausschüsse und/oder Arbeitskreise bilden. Werden Ausschüsse gebildet, so können diese nur aus Mitgliedern des KER bestehen und tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden. Arbeitskreise können auch von nicht-KER-Mitgliedern regelhaft begleitet werden.
- (2) Über bevorstehende Arbeitskreis- bzw. Ausschusssitzungen ist der Vorstand rechtzeitig unter Angabe von Ort und Zeit zu informieren. Der Vorstand des KER ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen oder entsprechend einen Abgesandten zu entsenden.
- (3) Für Arbeitskreis- bzw. Ausschusssitzungen sowie Verhandlungen mit Dritten sind in einem Protokoll jeweils nur die wesentlichen Gesichtspunkte und Ergebnisse festzuhalten. Der Ausschuss bzw. Arbeitskreis hat dem KER zu berichten.

§8 Stimmrecht und Anträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Abstimmungen und Beschlüssen stimmberechtigt. Wird ein Mitglied des KER, durch einen Ersatzvertreter in einer Sitzung vertreten, so ist dieser stimmberechtigt.
- (2) Vertritt ein Mitglied zeitgleich die Elternräte verschiedener Schulen, ist dieses Mitglied für jede seiner Schulen stimmberechtigt. Ist ein Mitglied gewählter EK-Vertreter des KER, so entfällt auf ihn eine weitere Stimme.
- (3) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes jedoch geheim zu fassen.
- (4) Bei Abstimmungen auf Sitzungen gem. §6 (3), welche gem. §8 (3) zu fassen sind, ist ein Verfahren zu wählen, welches die Geheimniswahrung erfüllt. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Abstimmung manipulationssicher und nachvollziehbar durchgeführt werden kann. Ist dieses nicht möglich, ist die betreffende Abstimmung bis zur nächstmöglichen Präsenzsitzung zurückzustellen.
- (5) Soweit nicht anders genannt, werden Beschlüsse des KER mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet abschließend die oder der Vorsitzende bzw. der gleichberechtigte Vorstand mit einer weiteren Stimme.
- (6) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter, wenn sich gegen die Entscheidung Widerspruch erhebt, der KER.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich oder mündlich bis zu Beginn der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch während der Sitzung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter, wenn sich gegen die Entscheidung Widerspruch erhebt, der KER.
- (8) Beschlussanträge sind von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn der Sitzung zu stellen.
- (9) Anträge zur GO sind von §8 (8) ausgenommen.
Das Wort muss zu GO-Anträgen jederzeit erteilt werden. GO-Anträge sind insbesondere,
 - a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - a) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
 - c) Schluss der Rednerliste, sofern nicht von Sitzungsleiter angekündigt,
 - d) Verweisung an einen Arbeitsausschuss oder Arbeitskreis,
 - e) Unterbrechung der Sitzung.
- (10) Die zu beschließenden Anträge sind dem Protokoll, in welchem sie beschlossen oder abgelehnt worden sind, als Anlage beizufügen.

§9 Wahlen

- (1) Für Wahlen gilt §8 (1) - (4), sowie §8 (5) S.1 dieser GO entsprechend.
- (2) Sofern die Wahl zur Elternkammer durch eine eigene Wahl- oder Geschäftsordnung geregelt ist, gilt diese vorrangig. §9 (6) findet keine Anwendung.
- (3) Die anwesenden Mitglieder wählen eine aus mind. 2 Personen bestehende Wahlleitung.
- (4) Jeder Anwesende kann ein oder mehrere ordentliche KER-Mitglieder vorschlagen. Eigen-vorschläge sind zulässig.
- (5) Bei einer Wahl kann nur kandidieren, wer nicht Mitglied der Wahlleitung ist.
- (6) Eine Kandidatur in Abwesenheit ist nur dann zulässig, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Willenserklärung der bzw. des Abwesenden zur Kandidatur vorliegt. Die bzw. der Abwesende hat auf der Willenserklärung die Wahlannahme im Erfolgs-falle zu bestätigen.

- (7) Die Mitglieder des KER wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand gem. §4 (1), eine Kassenwartin oder einen Kassenwart, und zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Vor Neuwahlen ist die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie der Vorstand zu entlasten.
- (9) Wird der zu wählende Vorstand in einem Wahlgang gewählt, erhält jedes stimmberechtigtes Mitglied für jedes zu wählende Amt eine Stimme.
- (10) Findet die Wahl gem. §8 (3) geheim statt, gelten Stimmzettel, welche
 - a) mehr Namen als zu wählende Ämter enthalten, als ungültig.
 - b) Namen nicht wählbarer Personen enthalten, als insoweit ungültig.
 - c) Bewerber mehrfach aufführen, als insoweit ungültig
- (11) Besteht zwischen Bewerbern Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Besteht in der Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (12) Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung ermittelt, festgestellt und, sofern möglich, noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (13) Hat ein Mitglied begründete Zweifel an der Richtigkeit des Wahlablaufs oder dem Wahlergebnis, so kann er die Wahl in Teilen oder im Gesamten anfechten. Die Wahlanfechtung ist binnen zwei Monate schriftlich an den Vorstand und die Rechtsabteilung der Schulbehörde zu richten und zu begründen.

§10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des KER ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (2) Das Protokoll ist, sofern nicht anders benannt, von der gastgebenden Schule zu fertigen und dem Vorstand binnen 10 Tage nach der Sitzung zu übersenden.
- (3) Liegt das Protokoll dem Vorstand nicht rechtzeitig vor, kann dieses in Ausnahmefällen auch später separat versendet werden.
- (4) Das Protokoll muss enthalten
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Beschlussfassung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenverteilung,
 - c) den wesentlichen Verlauf (Inhalte) der Sitzung.Dem Original des Protokolls sind eine Ausfertigung der Tagesordnung und die Anwesenheitsliste beizufügen.
- (5) Genehmigte Protokollentwürfe werden nicht erneut verteilt, sondern im internen Bereich der Web-Präsenz unter „Protokolle“ eingestellt. Werden auf Folgesitzungen Korrekturen eines Protokolls beschlossen, wird das korrigierte Protokoll den Mitgliedern unter einem Korrektur-Vermerk aktualisiert im internen Bereich unter „Protokolle“ eingestellt. Redaktionelle Korrekturen sind hiervon unabhängig.
- (6) Anderen Gremien kann auf Antrag ein Protokoll ausgehändigt werden.

§11 Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres).
- (2) Das Amt der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes kann von jedem Mitglied des KER ausgeübt werden. Das Amt der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers kann von jedem Mitglied des KER ausgeübt werden, sofern es nicht eine gewählte Amtsperson gem. §4 (1) dieser GO oder § 81(1) S.1 HmbSG ist.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer bleiben gem. §3 (3) dieser GO im Amt.
- (4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechen-schaftspflichtig.
- (5) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt den Mitgliedern zur konstituierenden Sitzung einen Kassenbericht vor.

- (6) Eine Kassenprüfung hat zeitnah zu erfolgen, wenn
- a) eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer einen begründeten Antrag beim Vorstand stellt, oder
 - b) ein Antrag von mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird, oder
 - c) die konstituierende KER-Sitzung bevorsteht.
- Der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart ist vorher Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben.
- (7) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer erstatten den Mitgliedern nach erfolgter Kassenprüfung auf die der Prüfung folgenden KER-Sitzung Bericht. Dem Vorstand ist der Prüfungsbericht zeitgleich bzw. vor der KER-Sitzung in schriftlicher Form zum Archiv zu übergeben. Der schriftliche Bericht muss enthalten:
- a) Die Namen der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes, sowie der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer.
 - b) Datum der Feststellung der Prüfungsergebnisse, sowie den Prüfungszeitraum, über den die Kassentätigkeit geprüft wurde.
 - c) Etwaige Beanstandungen mit ausführlichen Erläuterung
- (8) Näheres zu den Beiträgen und deren Verwendung regelt die Finanzordnung des Kreiselternrates 22 in der jeweils aktuellen Fassung.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KER werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unter §3 Abs.7 und §5 Abs.1 genannten Personen, sowie über unsere Homepage auftraggebende Personen und Abonnenten unseres eMail-Verteilers verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede der unter §12 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz genannten Person insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (3) Dem Vorstand und allen sonst für den KER tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KER hinaus.

§13 Anwendung, Änderung und Inkrafttreten der GO

- (1) In Fällen, für die diese GO keine Regelung enthält, entscheidet der Vorstand. Wenn sich gegen die Entscheidung Widerspruch erhebt, der KER.
- (2) Der KER kann mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass
- a) in Einzelfällen von der GO abgewichen wird,
 - b) die GO geändert wird.
- (3) Änderungen der GO sind nur auf schriftlichen Antrag zulässig.
- (4) Diese GO ist am 08.09.2020 von den Mitgliedern des KER 22 - Hamburg Altona-West mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag um 0:00 Uhr in Kraft.